Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 101 Ausgegeben Danzig, den 31. Dezember 1934

333

Verordnung
betreffend Einführung eines Steueranpassungsgesetzes.
Vom 27. Dezember 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 50, 51, 53, 55, 56 und 57 und des § 2 Buchstabe a) und d) des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Es wird folgendes Steueranpassungsgesetz erlassen:

Steueranpassungsgesetz.

Abschnitt I: Allgemeines Steuerrecht

Unterabschnitt 1: Auslegung

§ 1

(1) Bei Auslegung der Steuergesetze sind die Volksanschauung, der Zweck und die wirtschaftliche Bedeutung der Steuergesetze und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen.

(2) Entsprechendes gilt für die Beurteilung von Tatbeständen.

Unterabschnitt 2: Ermessen

§ 2

(1) Entscheidungen, die die Behörden nach ihrem Ermessen zu treffen haben (Ermessens-Entscheidungen), müssen sich in den Grenzen halten, die das Gesetz dem Ermessen zieht.

(2) Innerhalb dieser Grenzen sind Ermessens-Entscheidungen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu treffen. § 1 Abs. 1 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 3: Steuerschuld

§ 3

(1) Die Steuerschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft.

(2) Auf die Entstehung der Steuerschuld ist es ohne Einfluß, ob und wann die Steuer festgesetzt wird und wann die Steuer zu entrichten (wann sie fällig) ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für andere Leistungen, die auf Grund der Steuergesetze geschuldet werden.

(4) Bei Verschollenen gilt, soweit es sich um Entstehung, Umfang und Beendigung einer Steuerschuld handelt, der Tag, mit dessen Ablauf das Ausschlußurteil rechtskräftig wird, als Todestag.

(5) Beispiele und Ergänzungen zu den Absätzen 1 und 2: Die Steuerschuld entsteht:

1. bei der Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer:
   a) für Steuerabzugsbeträge:
      im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einkünfte;
   b) für Vorauszahlungen:
      mit Beginn des Kalendervierteljahrs, für das die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Lauf des Kalendervierteljahrs begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht;
   c) für die veranlagte Steuer:
      mit Ablauf des Kalenderjahrs, für das die Veranlagung vorgenommen wird, soweit nicht die Steuerschuld nach Buchstabe a oder nach Buchstabe b schon früher entstanden ist;

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 1. 1935.)

2. bei der Vermögensteuer:
mit Beginn des Kalenderjahrs, für das die Vermögensteuer erhoben wird;

3. bei der Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen:
   a) im Fall der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten:
   mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind;
   b) im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten:
   mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind;

§ 4

(1) Bedingte Steuerschulden, bedingte Steuerbefreiungen, bedingte Steuerermäßigungen und sonstige bedingte Steuervergünstigungen sind im Zweifel auflösend bedingt.

(2) Tritt eine Bedingung ein, unter der die Steuerschuld, die Steuerbefreiung, die Steuerermäßigung oder die sonstige Steuervergünstigung wegfällt, so sind Steuerfestsetzungen und Steuerfeststellungen, bei denen der Eintritt der Bedingung nicht berücksichtigt ist, zurückzunehmen oder zu ändern, bisher unterbliebene Steuerfestsetzungen und Steuerfeststellungen nachzuholen und zuviel gezahlte Steuern zu erstatten. Nach Ablauf des Jahres, das auf den Eintritt der Bedingung folgt, kann der Steuerpflichtige die Zurücknahme oder Änderung der Steuerfestsetzung oder Steuerfeststellung und die Erstattung nicht mehr verlangen.

(3) Entsprechendes (Abs. 2) gilt:
1. wenn Erzeugnisse oder Waren, für die eine bedingte Steuerschuld entstanden ist, untergehen, bevor es sich entschieden hat, ob die Bedingung eintritt;
2. wenn ein Merkmal, dessen Vorliegen das Gesetz für die Steuerschuld, für die Steuerbefreiung, für eine Steuerermäßigung oder für eine sonstige Steuervergünstigung fordert, nachträglich mit Wirkung für die Vergangenheit weggefallen ist.

§ 5

(1) Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen (zum Beispiel die Begründung oder die Beibehaltung eines Scheinwohnsitzes) sind für die Besteuerung ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Besteuerung maßgebend.

(2) Die Besteuerung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Verhalten (ein Tun oder ein Unterlassen), das den steuerpflichtigen Tatbestand erfüllt oder einen Teil des steuerpflichtigen Tatbestandes bildet, gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

(3) Ist ein Rechtsgeschäft wegen eines Formmangels oder wegen eines Mangels der Geschäftsfähigkeit oder der Rechtsfähigkeit nichtig, so ist dies für die Besteuerung insoweit und solange ohne Bedeutung, als die Beteiligten das wirtschaftliche Ergebnis des Rechtsgeschäfts eintreten und bestehen lassen.

(4) Ist ein Rechtsgeschäft anfechtbar, so ist dies für die Besteuerung insoweit und solange ohne Bedeutung, als nicht die Anfechtung mit Erfolg durchgeführt ist.

(5) Soweit in den Fällen des Abs. 3 das bereits eingetretene wirtschaftliche Ergebnis des nichtigen Rechtsgeschäfts nachträglich wieder beseitigt oder in den Fällen des Abs. 4 das anfechtbare Rechtsgeschäft mit Erfolg angefochten worden ist, sind Steuerfestsetzungen und Steuerfeststellungen, die auf Grund des nichtigen oder anfechtbaren Rechtsgeschäfts erfolgt sind, zurückzunehmen oder zu ändern und entrichtete Steuern zu erstatten. Nach Ablauf des Jahres, das auf die Beseitigung des wirtschaftlichen Ergebnisses oder auf die erfolgreiche Durchführung der Anfechtung folgt, kann der Steuerpflichtige die Zurücknahme der Steuerfestsetzung oder Steuerfeststellung und die Erstattung nicht mehr verlangen.

(6) Sondervorschriften, die in Steuergesetzen enthalten sind, bleiben unberührt.

§ 6

(1) Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Steuerpflicht nicht umgangen oder gemindert werden.

(2) Liegt ein Mißbrauch vor, so sind die Steuern so zu erheben, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu erheben wären.

(3) Steuern, die auf Grund der für unwirksam zu erachtenden Maßnahmen etwa entrichtet worden sind, werden auf den Betrag, der nach Abs. 2 zu entrichten ist, und auf andere Rückstände des Steuerpflichtigen angerechnet und, soweit eine solche Anrechnung nicht möglich ist, erstattet. Nach Ablauf des Jahrs, das auf die endgültige Feststellung der Unwirksamkeit folgt, kann der Steuerpflichtige die Anrechnung oder Erstattung nicht mehr verlangen.

§ 7

(1) Personen, die nebeneinander für eine Steuerschuld oder für eine andere aus den Steuergesetzen entspringende Geldschuld haften, sind Gesamtschuldner.

(2) Personen, die zusammen zu veranlagen oder gemeinsam zu einer Steuer heranzuziehen sind, sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn eine oder mehrere dieser Personen bei getrennter Veranlagung oder bei getrennter Heranziehung steuerfrei wären.

(3) Dem Steueramt steht es frei, an welchen Gesamtschuldner es sich halten will. Es kann den geschuldeten Betrag von jedem Gesamtschuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Entrichtung des ganzen Betrags bleiben alle Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 8

(1) Bei Gesamtrechtsnachfolge (zum Beispiel bei Erbfolge oder bei Verschmelzung von Gesellschaften) geht die Steuerschuld des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über.

(2) Erben haften für die aus dem Nachlaß zu entrichtenden Steuern wie für Nachlaßverbindlichkeiten nach bürgerlichem Recht. Die §§ 81, 82, 85 und 93 des Steuergrundgesetzes und Sondervorschriften, die in Steuergesetzen enthalten sind, bleiben unberührt.

(3) Sind bei Herstellung steuerpflichtiger Erzeugnisse mehrere Betriebe beteiligt, so geht die Steuerschuld auf jeden folgenden an der Herstellung beteiligten Betriebsinhaber über.

(4) Werden Erzeugnisse oder Waren, für die unter einer Bedingung eine Steuervergünstigung gewährt worden ist, ordnungsmäßig weitergegeben, so geht die bedingte Steuerschuld auf jeden folgenden Erwerber über.

Unterabschnitt 4: Steuerbefreiung

§ 9

Von den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sind Personen, Personenvereinigungen, Körperschaften und Vermögensmassen insoweit befreit, als ihnen ein Anspruch auf Befreiung von diesen Steuern zusteht

1. nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen unter Wahrung der Gegenseitigkeit oder
2. nach besonderer Vereinbarung mit anderen Staaten.

Unterabschnitt 5: Angehörige

§ 10

Angehörige im Sinn der Steuergesetze sind die folgenden Personen:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
4. Verschwägerte in gerader Linie und Verschwägerte zweiten Grades in der Seitenlinie,
5. durch Annahme an Kindes Statt in gerader Linie Verbundene,
6. Pflegeeltern und Pflegekinder.

Unterabschnitt 6: Zurechnung

§ 11

Für die Zurechnung bei der Besteuerung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Vorschriften:

1. Wirtschaftsgüter, die zum Zweck der Sicherung übereignet worden sind, werden dem Veräußerer zugerechnet.
2. Wirtschaftsgüter, die zu treuen Händen (entgeltlich oder unentgeltlich) übereignet worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet.

3. Wirtschaftsgüter, die durch einen Treuhänder zu treuen Händen für einen Treugeber erworben worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet.
4. Wirtschaftsgüter, die jemand in Eigenbesitz hat, werden dem Eigenbesitzer zugerechnet. Eigenbesitzer ist, wer ein Wirtschaftsgut als ihm gehörig besitzt.
5. Wirtschaftsgüter, die mehreren zur gesamten Hand zustehen, werden den Beteiligten so zugerechnet, als wären die Beteiligten nach Bruchteilen berechtigt. Die Höhe der Bruchteile ist nach den Anteilen zu bestimmen, zu denen die Beteiligten an dem Vermögen zur gesamten Hand berechtigt sind, oder nach Verhältnis dessen, was ihnen bei Auflösung der Gemeinschaft zufallen würde.

§ 12

(1) Vermögen und Einkommen einer Familienstiftung, die von einem unbeschränkt Steuerpflichtigen errichtet worden ist und ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz im Ausland hat, werden dem Errichter der Familienstiftung, solange er unbeschränkt steuerpflichtig ist, sonst den Bezugsberechtigten zugerechnet. Dabei ist es einerlei, ob die Familienstiftung ihr Einkommen ausgeschüttet oder behalten hat.

(2) Familienstiftungen sind solche Stiftungen, bei denen der Stifter, seine Angehörigen und deren Abkömmlinge zu mehr als der Hälfte bezugsberechtigt sind. Den Stiftungen stehen sonstige Zweckvermögen und rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Personenvereinigungen gleich.

(3) Hat ein Unternehmen oder eine Körperschaft oder eine Personenvereinigung (zum Beispiel eine Gesellschaft) eine Stiftung errichtet, die ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz im Ausland hat, so wird die Stiftung wie eine Familienstiftung behandelt, wenn der Stifter, seine Gesellschafter, Mitglieder, leitenden Angestellten (insbesondere Vorstandsmitglieder und Prokuristen) und die Angehörigen dieser Personen zu mehr als der Hälfte bezugsberechtigt sind.

Unterabschnitt 7: Wohnsitz Gewöhnlicher Aufenthalt

§ 13

Einen Wohnsitz im Sinn der Steuergesetze hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 14

(1) Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn der Steuergesetze hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Unbeschränkte Steuerpflicht tritt jedoch stets dann ein, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert. In diesem Fall erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate.

(2) Auslandsbeamte werden im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Vermögensteuergesetzes wie Personen behandelt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort haben, an dem sich die inländische öffentliche Kasse befindet, die die Dienstbezüge des Auslandsbeamten zu zahlen hat. Das Gleiche gilt für die Ehefrau eines Auslandsbeamten, sofern sie nicht von dem Ehemann dauernd getrennt lebt, und für minderjährige Kinder eines Auslandsbeamten, die zu seinem Haushalt gehören. Als Auslandsbeamte im Sinne der Steuergesetze gelten: unmittelbare und mittelbare Beamte der Freien Stadt Danzig, die ihren Dienstort im Ausland haben. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift.

Unterabschnitt 8: Geschäftsleitung. Sitz. Betriebstätte

§ 15

(1) Geschäftsleitung im Sinn der Steuergesetze ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung.

(2) Hat eine Körperschaft oder Personenvereinigung, die nach bürgerlichem Recht selbständig ist, die sich aber wirtschaftlich als ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb darstellt, weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland, so wird sie im Sinn der Steuergesetze so behandelt, als befände sich ihre Geschäftsleitung an dem Ort, an dem

1. die beherrschende natürliche Person:
   ihren Wohnsitz oder, wenn ein Wohnsitz im Inland fehlt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt,
2. die beherrschende Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse:
   ihre Geschäftsleitung oder, wenn eine Geschäftsleitung im Inland fehlt, ihren Sitz hat.

(3) Den Sitz im Sinn der Steuergesetze hat eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem Ort, der durch Gesellschaftsvertrag, Vereinssatzung, Stiftungsgeschäft oder der-

gleichen bestimmt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so gilt als Sitz der Ort, an dem sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird.

§ 16

(1) Betriebstätte im Sinne der Steuergesetze ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient.

(2) Als Betriebstätten gelten:

1. die Stätte, an der sich die Geschäftsleitung befindet;
2. Zweigniederlassungen, Fabrikationstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufstellen, Landungsbrücken (Anlegestellen von Schiffahrtsgesellschaften), Kontore und sonstige Geschäftseinrichtungen, die dem Unternehmer (Mitunternehmer) oder seinem ständigen Vertreter (zum Beispiel einem Prokuristen) zur Ausübung des Gewerbes dienen;
3. Bauausführungen, deren Dauer zwölf Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird.

(3) Ein Eisenbahnunternehmen hat eine Betriebstätte nur in den Gemeinden, in denen sich der Sitz der Verwaltung, eine Station oder eine für sich bestehende Betrieb- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet.

(4) Ein Unternehmen, das der Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität oder Wärme dient, hat keine Betriebstätte in den Gemeinden, durch die nur eine Zuleitung geführt, in denen aber Gas, Wasser, Elektrizität oder Wärme nicht abgegeben wird.

Unterabschnitt 9: Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke

§ 17

(1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit ist nur anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet, nutzt. Ob dies der Fall ist, beantwortet sich nach den Anschauungen der Volksgesamtheit.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Ertüchtigung des Volks durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport);
2. die Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde. Hierunter fällt auch die Förderung derjenigen Theater, die im öffentlichen Interesse von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt oder unterhalten werden.

(4) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen oder beruflichen Merkmalen, nach Stand oder Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann.

(5) Gemeinnützigkeit liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit nur den Belangen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient oder in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke) verfolgt.

(6) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (zum Beispiel der Freien Stadt Danzig, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband) zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

§ 18

(1) Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige, im Inland befindliche Personen oder bedürftige Danziger Staatsangehörige im Ausland zu unterstützen.

(2) Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

(3) Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Betriebe und Verwaltungen, die ausschließlich zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für bedürftige Personen bestimmt sind.

§ 19

(1) Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gefördert wird.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Invalidenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

Unterabschnitt 10: Steuerzinsen

§ 20

(1) Die Freie Stadt Danzig erhebt bei Staatssteuern weder Verzugszinsen noch Aufschubzinsen. Das Gleiche gilt für diejenigen Gemeindesteuern, auf die die Vorschriften des Steuergrundgesetzes Anwendung finden (§ 1 Abs. 1 St.Gr.Ges.).

(2) Bei Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer erhebt die Freie Stadt Danzig auch keine Stundungszinsen. Das Gleiche gilt für die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden erhobenen laufenden Abgaben (Grundvermögensteuer, Wohnungsbauabgabe, Müll- und Kanalgebühren, Straßenreinigungsbeiträge, Hundesteuer, Lustbarkeitssteuer). Bei anderen Steuern werden, sofern nicht das Steueramt im einzelnen Falle zinslose Stundung bewilligt, Stundungszinsen erhoben. Ihre Höhe bestimmt das Steueramt unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage des einzelnen Falles.

(3) Die Freie Stadt Danzig, ihre Gemeinden und Gemeindeverbände zahlen keine Steuerzinsen (weder bei Erstattung oder Vergütung noch bei Hinterlegung baren Geldes).

Abschnitt II: Änderung des Steuergrundgesetzes

§ 21

Das Steuergrundgesetz vom 22. Juni 1931 (G.Bl. S. 497) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. §§ 3 und 4 werden gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In der ersten Zeile ist hinter dem Worte „auch" einzuschalten: „das Steueranpassungsgesetz und",
   b) Nach Umwandlung des Schlußpunktes in ein Komma erhält § 5 folgenden Zusatz: „ohne daß es dazu einer besonderen Ermächtigung in den einzelnen Steuergesetzen bedarf".
3. In § 6 wird hinter den Worten „die Steuern" eingefügt: „oder die Besteuerungsgrundlagen".
4. Hinter § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

   „§ 14a

   Der Justizsenator im Einvernehmen mit dem Finanzsenator kann denjenigen Beamten der Steuer- und Zollverwaltung, die bei der Bekämpfung strafbarer Handlungen (insbesondere bei der Bekämpfung von Schmuggel, Steuerhinterziehung, anderen Steuerzuwiderhandlungen, Monopolzuwiderhandlungen) mitwirken, die Rechte und Pflichten übertragen, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zustehen."
5. § 17 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 erhält nach Umwandlung des Schlußpunktes in ein Semikolon folgenden Zusatz: „er kann die Übertragung jederzeit zurücknehmen".
   b) Abs. 2 wird gestrichen.
6. Dem § 18 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

   (2) Soweit bei Verkehrssteuern, die von den Steuer- oder Zollämtern verwaltet werden, andere Behörden oder Beamte oder Notare mitwirken, kann das Steueramt ihre Tätigkeit nachprüfen."

7. An die Stelle der bisherigen §§ 20 bis 28 treten die folgenden neuen Vorschriften:

„§ 20

Bei jedem Steueramt, das Steuern vom Einkommen, vom Ertrage, vom Vermögen oder vom Umsatz verwaltet, besteht ein Beirat.

§ 21

Der Beirat berät das Steueramt:

1. bei der gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen in den Fällen der §§ 205 b und c;
2. bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen und vom Umsatz. Ausgenommen sind die Erbschaftsteuer und diejenigen Steuern vom Einkommen, die (wie zum Beispiel die Lohnsteuer) regelmäßig durch Steuerabzug erhoben werden.

§ 22

(1) Unter den Voraussetzungen des § 21 soll das Steueramt ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Beirats hören:

1. in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung (zum Beispiel bei der Festsetzung von Durchschnittsätzen);
2. in wichtigen Einzelfällen, zum Beispiel:
   a) bei Musterfällen;
   b) wenn das Steueramt in besonderen Fällen Aufschluß wünscht über die soziale Lage eines Steuerpflichtigen, über besondere örtliche Verhältnisse oder über Umstände, die für eine Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Vor der Entscheidung über einen Einspruch, der sich gegen eine der im § 21 bezeichneten Steuerfeststellungen und Steuerfestsetzungen richtet, hat das Steueramt ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Beirats zu hören.

§ 23

In Einzelfällen (§ 22 Abs. 1 Ziffer 2 und § 22 Abs. 2) ist eine Anhörung des Beirats nicht erforderlich:

1. soweit es sich um reine Rechtsfragen handelt;
2. wenn bereits in einer früheren Lage des Verfahrens ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Beirats über den Fall gehört worden sind;
3. wenn bereits in einem anderen, entsprechend liegenden Einzelfall (in einem Musterfall) ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Beirats gehört worden sind und das Steueramt entschlossen ist, an der Entscheidung festzuhalten, die in dem Musterfall getroffen worden ist.

§ 24

(1) Dem Beirat gehören als Mitglieder an:

1. kraft ihres Amts:
   die Vorsteher (Leiter) derjenigen Gemeinden, die im Bezirk des Steueramts II belegen sind;
2. kraft Berufung durch den Vorsteher des Steueramts:
   eine Anzahl Männer, die den Erfordernissen des Abs. 2 genügen.

(2) Die Mitglieder kraft Berufung (Abs. 1 Ziffer 2) müssen wenigstens 25 Jahre alt, Danziger Staatsbürger und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Sie müssen im Bezirk des Steueramts wohnen, mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und in wirtschaftlichen Fragen erfahren sein.

(3) Bei der Berufung in den Beirat hat der Vorsteher des Steueramts die Vorschläge der Wirtschaftszweige und (soweit für einzelne Wirtschaftszweige durch Gesetz eine ständische Gliederung durchgeführt ist) der Berufsstände zu berücksichtigen, und zwar entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung, die die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufstände in dem Steueramtsbezirk haben. Der Vorsteher des Steueramts kann außer den Personen, die er auf Grund von Vorschlägen der Wirtschaftszweige und Berufstände in den Beirat beruft, auch andere geeignete (den Erfordernissen des Abs. 2 entsprechende) Männer in den Beirat berufen.

§ 25

(1) Die Mitglieder kraft Amts (§ 24 Abs. 1 Ziffer 1) gehören dem Beirat für die Dauer ihres Hauptamts an. Sie können sich im Beirat vertreten lassen.

(2) Die Mitglieder kraft Berufung (§ 24 Abs. 1 Ziffer 2) können sich im Beirat nicht vertreten lassen. Der Vorsteher des Steueramts kann die Berufung unter Angabe des Grundes zurücknehmen.

§ 26

(1) Welche Mitglieder des Beirats jeweils heranzuziehen sind, bestimmt der Vorsteher des Steueramts je nach den zu behandelnden Fragen.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden von dem Vorsteher des Steueramts schriftlich oder mündlich zur Tagung einberufen.

(3) Den Ort der Tagung bestimmt der Vorsteher des Steueramts.

(4) Er leitet die Tagung, sofern er nicht einen anderen Beamten des Steueramts mit der Leitung beauftragt.

(5) Er bestimmt, welche Beamten und Angestellten des Steueramts an der Tagung teilnehmen.

(6) Der Finanzsenator und der Leiter des Landessteueramts können Beamte entsenden, die an der Tagung des Beirats teilnehmen.

(7) Eine Abstimmung findet nicht statt.

§ 27

(1) Die Mitglieder des Beirats und die Stellvertreter (§ 25 Abs. 1 Satz 2) sind Amtsträger.

(2) Das Amt als Mitglied des Beirats ist ein Ehrenamt. Jedoch kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 28

(1) Die Mitglieder des Beirats und die Stellvertreter (§ 35 Abs. 1 Satz 2) haben bei Eintritt in ihre Tätigkeit dem Vorsteher des Steueramts durch Handschlag an Eides Statt folgendes zu geloben:

Ich werde mein Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben, nur dem Wohl der Volksgemeinschaft dienen, keine Sonderinteressen verfolgen und das Steuergeheimnis wahren.

(2) Über die eidesstattliche Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen."

7a. §§ 29 bis 32 werden aufgehoben.

8. § 36 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Steuerkammer entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern und zwar von zwei beamteten Mitgliedern (dem Vorsitzenden und einem ständigen Mitglied) und drei ehrenamtlichen Mitgliedern. Die beiden beamteten Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben und Beamte der Steuerverwaltung sein. Von den ehrenamtlichen Mitgliedern soll tunlichst eines dem Berufe oder Erwerbszweig des Steuerpflichtigen angehören."

9. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Steuerkammer und Vertreter für sie in der erforderlichen Zahl werden auf Vorschlag der Magistrate in den Städten, der Kreisausschüsse in den Landkreisen und der öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen durch den Senat auf 6 Jahre ernannt. Das Amt ist ein Ehrenamt, jedoch kann eine angemessene Entschädigung zugebilligt werden.

(2) Zu berufen sind nur Danziger Staatsangehörige, die mehr als 25 Jahre alt sind, mindestens seit einem Jahr im Gebiet der Freien Stadt Danzig wohnen, direkte Steuern zahlen und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Zu dem Amt soll nicht berufen werden, wer wegen Steuerhinterziehung, Steuerhehlerei, Verletzung des Steuergeheimnisses oder Aufforderung zur Steuerverweigerung bestraft ist.

(3) Der Senat kann die Berufung zurücknehmen."

10. In § 39 Abs. 2 wird das Wort „Wiederwahl" ersetzt durch „Wiederernennung".

11. In § 45 ist folgender Abs. 2 einzufügen:

„(2) Liegt der Wohnsitz eines Steuerpflichtigen in dem Bezirk eines anderen Steueramtes als die Betriebsstätte (Hauptbetriebsstätte) seines gewerblichen Unternehmens, so erfolgt, falls nicht die Voraussetzungen des § 50a gegeben sind, seine Besteuerung durch das Steueramt der Betriebs-

stätte (Hauptbetriebsstätte). Entsprechendes gilt für Angehörige freier Berufe, deren Besteuerung von dem Steueramt durchzuführen ist, in dessen Bezirk der Mittelpunkt der freien Berufstätigkeit liegt."

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

12. In § 49 Abs. 1 ist statt „§ 45 Abs. 2" zu setzen: „§ 45 Abs. 3".

13. Hinter § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Für die in §§ 205b und c bezeichneten gesonderten Feststellungen (einschl. ihrer Vorbereitung und Nachprüfung) sowie für Maßnahmen der Steueraufsicht (ausgenommen die Maßnahmen nach § 194) ist örtlich zuständig

1. bei landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Vermögen, bei Grundvermögen und bei Betriebsgrundstücken: das Steueramt II,
2. bei gewerblichen Betrieben:
   das Steueramt, in dessen Bezirk sich
   a) bei einem inländischen Betrieb
      die Betriebsleitung (der Mittelpunkt der geschäftlichen Leitung),
   b) bei inländischen Betriebsstätten eines ausländischen Betriebes
      die inländische Betriebsstätte oder bei mehreren inländischen Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste der inländischen Betriebsstätten

   befindet;
3. bei freier Berufstätigkeit:
   das Steueramt, von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit im Inland vorwiegend ausgeübt wird."

14. In § 51 ist statt des Wortes „Landessteueramt" zu setzen die Worte: „der Leiter des Landessteueramtes".

15. In § 52 ist statt des Wortes „Landessteueramt" zu setzen die Worte: „der Leiter des Landessteueramtes".

16. §§ 56 und 57 werden gestrichen.

17. Im § 59 Abs. 2 ist vor dem letzten Wort einzufügen: „zu".

18. § 70 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgenden Wortlaut:
„2. wenn er andere Steuern betrifft, falls der Steuerpflichtige zustimmt oder insoweit einem Antrage des Steuerpflichtigen der Sache nach entsprochen wird; ist jedoch der Bescheid bereits unanfechtbar geworden, so darf er nur zum Nachteil des Steuerpflichtigen zurückgenommen oder geändert werden."

19. §§ 74 und 75 Absätze 1, 2, 4 und 5 werden gestrichen.

20. Hinter § 77 wird folgender § 77a eingefügt:

„§ 77a

Hat ein Steuerpflichtiger eine Verbrauchssteuer oder Umsatzsteuer mehrfach nicht rechtzeitig entrichtet oder liegen Gründe vor, aus denen der Eingang einer Verbrauchssteuer oder der Umsatzsteuer gefährdet erscheint, so kann das Steueramt verlangen, daß die auf die Dauer zu leistenden jeweils zu einem vom Steueramt zu bestimmenden vor der gesetzlichen Fälligkeit, aber nach der Zahlungen jeweils zu einem vom Steueramt zu bestimmenden vor der gesetzlichen Fälligkeit, aber nach der Entstehung der Steuerschuld liegenden Zeitpunkte entrichtet werden oder daß Sicherheit geleistet wird."

21. § 83 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 3 Ziffer 2 wird gestrichen;
   b) Abs. 3 Ziffer 3 erhält die Bezeichnung „Ziffer 2";
   c) es werden hinzugesetzt die folgenden Absätze 6 und 7:

„(6) Hat eine Steuerverwaltungsbehörde, die Steuerkammer des Verwaltungsgerichts (der Vorsitzende der Steuerkammer) oder das Oberverwaltungsgericht jemanden als Bevollmächtigten oder als Beistand zurückgewiesen, so ist das, was der Zurückgewiesene trotz der Zurückweisung schriftlich oder mündlich in Sachen eines anderen vorbringt, ohne steuerrechtliche Wirkung.

(7) Gegen eine Zurückweisung, die von einem Steueramt oder dem Landessteueramt verfügt wird, ist lediglich die Beschwerde, gegen eine Zurückweisung, die von der Steuerkammer des Ver-



waltungsgerichts (dem Vorsitzenden der Steuerkammer) oder vom Oberverwaltungsgericht oder vom Finanzsenator ausgesprochen wird, ein Rechtsmittel oder ein sonstiger Rechtsbehelf nicht gegeben. Die ordentlichen Gerichte sind nicht zur Nachprüfung befugt, ob eine Zurückweisung zulässig war; das gleiche gilt für die Steuerkammer des Verwaltungsgerichts und das Oberverwaltungsgericht, soweit es sich nicht um Zurückweisungen handelt, die sie selbst ausgesprochen haben."

d) Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung „Absatz 8".

22. In § 88 wird das Wort „soweit" ersetzt durch die Worte „auch wenn".

23. § 91 wird gestrichen.

24. § 92 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 92

(1) Wird ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen übereignet, so haftet der Erwerber neben dem früheren Unternehmer für

1. Steuern, bei denen die Steuerpflicht sich auf den Betrieb des Unternehmens gründet, vorausgesetzt, daß die Steuern auf die Zeit seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Steuerabschnitts oder Kalenderjahrs entfallen;

2. Steuerabzugsbeträge, die seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahrs an das Finanzamt abzuführen waren.

(2) Wird ein Steuergegenstand, der Grundstücksabgaben unterliegt, ganz oder zu einem Teil einer anderen Person übereignet, so haftet der Erwerber neben dem früheren Eigentümer für die auf den Steuergegenstand (Teil des Steuergegenstands) entfallenden Grundstücksabgaben, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Rechnungsjahrs zu entrichten sind. Die dingliche Haftung des Steuergegenstands bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei grundstücksgleichen Berechtigungen und bei Gebäuden, die in Ausübung eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Rechtsverhältnisses auf fremdem Grund und Boden errichtet worden sind, auch wenn sie wesentlicher Bestandteil geworden sind.

(3) Für Erwerbe aus einer Konkursmasse gelten die Abs. 1 und 2 nicht. Der Abs. 2 gilt auch nicht für Erwerbe im Vollstreckungsverfahren."

(4) Der Ersteher eines Grundstücks im Zwangsversteigerungsverfahren kann von der Haftung nach Abs. 1 für Betriebssteuern, die auf einem in dem Grundstück betriebenen Unternehmen lasten, befreit werden, falls der Erwerb erfolgt, um eine für den Ersteher auf dem Grundstück eingetragene Forderung zu retten.

25. In § 93 wird der Abs. 4 gestrichen.

26. In § 99 Abs. 1 sind hinter dem Wort „reicht" einzufügen die Worte: „bei freiwilliger Zahlung".

27. §§ 102 und 103 werden gestrichen.

28. Im § 104 Abs. 1 und im § 106 Satz 1 werden die Worte „und Verzinsung", in § 106 Satz 2 die Worte „und ohne Verzinsung" gestrichen.

29. § 119 wird gestrichen.

30. § 122 wird wie folgt geändert:

a) im Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 75)" gestrichen;

b) es wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

(3) Die Verjährung der Wechselsteuer beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Wechsel fällig geworden ist."

31. § 132 wird gestrichen.

32. §§ 137 bis 155 werden gestrichen.

33. In § 157 Abs. 1 ist hinter Buchst. c) einzufügen: das Wort „oder"

„d) gewerbliches Einkommen von mehr als 10000 Gulden oder

e) Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 10000 Gulden"

34. An die Stelle des bisherigen § 161 treten die folgenden neuen §§ 161 bis 161 d:

§ 161

(1) Eine Personenstands- und Betriebsaufnahme findet in der Regel jährlich statt.

(2) Die Art und den Umfang der Erhebungen bestimmt der Leiter des Landessteueramts durch Verwaltungsanordnung. Er kann insbesondere Ausnahmen von Abs. 1 durch Verwaltungsanordnung zulassen.

(3) Die Personenstandsaufnahme erstreckt sich nicht auf diejenigen Angehörigen der Schutzpolizei und des Arbeitsdienstes, die in Mannschaftsräumen oder in Arbeitsdienstlagern untergebracht sind und keine andere Wohnung haben.

§ 161 a

(1) Die Personenstands- und Betriebsaufnahme liegt im Gebiet der Stadtgemeinde Danzig dem Steueramt I in Verbindung mit den zuständigen Polizeiorganen, im übrigen den Gemeindebehörden ob. Letztere werden dabei als Hilfsstellen der Steuerämter tätig und haben daher die gleichen Befugnisse wie die Steuerämter, insbesondere das Recht zur Anwendung von Zwangsmitteln. Die Gemeinden erhalten eine Entschädigung.

(2) Die Gemeindebehörden sind berechtigt, mit der Personenstands- und Betriebsaufnahme besondere Erhebungen zu verbinden, die gemeindlichen Zwecken dienen. Für solche Erhebungen gelten die Sätze 2 und 3 des Abs. 1 nicht.

§ 161 b

(1) Die Grundstücksbesitzer haben bei der Durchführung der Personenstands- und Betriebstriebsaufnahme Hilfe zu leisten. Sie haben insbesondere die Personen anzugeben, die auf dem Grundstück eine Wohnung oder eine Betriebstätte, Lagerräume oder sonstige Geschäftsräume räume haben.

(2) Die Haushaltsvorstände haben über die Personen, die zu ihren Haushalten gehören (einschließlich der Untermieter und der Schlafstellenmieter), diejenigen Angaben zu machen, die für Zwecke der Personenstands- und Betriebsaufnahme und etwaiger sonstiger Erhebungen (§ 161 a Abs. 2) verlangt werden (insbesondere Angaben über Geburtstag, Geburtsort, Religion und Beruf). Die Untermieter und Schlafstellenmieter sind verpflichtet, den Haushaltsvorständen die erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Die Inhaber von Betriebstätten und Lagerräumen haben über den Betrieb, der in den Betriebstätten oder Lagerräumen ausgeübt wird, diejenigen Angaben zu machen, die für Zwecke der Personenstands- und Betriebsaufnahme und etwaiger sonstiger Erhebungen (§ 161 a Abs. 2) verlangt werden (insbesondere Angaben über Art und Größe des Betriebs und über die Betriebsinhaber).

§ 161 c

(1) Wer nach den Bestimmungen, die das polizeiliche Meldewesen regeln, zu einer Personalmeldung (einer Meldung über Zuzug, Umzug oder Wegzug) verpflichtet ist, hat die Meldepflicht auch im Interesse der Besteuerung zu erfüllen.

(2) Die Voraussetzungen und der Umfang dieser Meldepflicht und die Form der Meldungen werden durch eine Verordnung geregelt, die der Senator des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzsenator erläßt. Bis zum Inkrafttreten einer solchen Verordnung bewendet es bei der bisherigen Regelung.

§ 161 d

(1) Steuerpflichtige, die nicht natürliche Personen sind, haben dem zuständigen Steueramt diejenigen Ereignisse zu melden, die hinsichtlich einer Steuer vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen oder vom Umsatz die persönliche Steuerpflicht begründen, ändern oder beendigen.

(2) Wer einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb oder eine Betriebstätte eröffnet oder eine sonstige selbständige Erwerbstätigkeit beginnt, hat dies dem Steueramt zu melden, in dessen Bezirk der Betrieb eröffnet oder die Erwerbstätigkeit begonnen wird.

(3) Die Meldungen (Abs. 1 und 2) sind binnen zwei Wochen (seit dem meldepflichtigen Ereignis) zu erstatten.

(4) Das Steueramt, dem eine Meldung erstattet worden ist, teilt den Inhalt der Meldung anderen Steuerämtern insoweit mit, als die Meldung für andere Steuerämter von Bedeutung ist."

30. Im § 163 treten an die Stelle des zweiten Satzes die folgenden Absätze 2 bis 4:

„(2) Soweit in den Steuergesetzen nichts anderes bestimmt ist, ist zur Abgabe einer Steuererklärung jeder verpflichtet, der dazu vom Steueramt aufgefordert wird. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(3) Die Steuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer sind, sofern nicht der Leiter des Landessteueramts etwas anderes bestimmt, spätestens am 15. Februar abzugeben. Das Steueramt kann verlangen, daß ein Steuerpflichtiger, dessen Wirtschaftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, die Steuererklärung spätestens zwei Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahrs abgibt.

(4) Das Steueramt kann die Steuererklärungsfrist in einzelnen Fällen verlängern. Es kann bei laufend veranlagten Steuern Steuerpflichtigen, die eine umfangreiche Buchführung haben, Fristverlängerung auch mit Wirkung für die späteren Jahre bewilligen. Die Bewilligung ist für die späteren Jahre jederzeit widerruflich. Bei der Einkommensteuer, Gewerbesteuer der natürlichen Personen, Vermögensteuer und Umsatzsteuer darf die Frist nicht über den 30. Juni hinaus verlängert werden."

35. In § 168 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „Steuerbücher" zu ersetzen durch das Wort „Bücher".

36. Der bisherige § 170 tritt als Abs. 2 zu § 169.

37. § 170 erhält folgende Fassung:

„§ 170

(1) Das Steueramt kann verlangen, daß der Steuerpflichtige Tatsachen, die er behauptet, durch Versicherung an Eides Statt erhärte (§ 202).

(2) Die Versicherung ist dem Vorsteher des Steueramtes abzugeben. Dieser zieht einen Schriftführer zu. Die Tatsachen, deren Richtigkeit versichert werden sollen, sind schriftlich festzustellen und dem Steuerpflichtigen mindestens eine Woche vor Abgabe der Versicherung mitzuteilen. Die Versicherung besteht darin, daß der Steuerpflichtige erklärt: „Ich versichere an Eides Statt, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt habe." Die Niederschrift ist vorzulesen; der Steuerpflichtige hat sie zu unterschreiben.

(3) Die Versicherung an Eides Statt kann nicht nach § 195 erzwungen werden.

38. Der § 172 erhält folgende Fassung:

„§ 172

In den Fällen des § 171 kann der Befragte die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem Angehörigen die Gefahr einer Strafverfolgung zuziehen würde."

39. § 173 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Diese Bestimmung findet auf die zu 3 und 5 bezeichneten Personen insoweit keine Anwendung, als es sich um Tatsachen handelt, die bei Beratung oder Vertretung in Steuerangelegenheiten zu ihrer Kenntnis gekommen sind, es sei denn, daß es sich um Fragen handelt, deren Bejahung oder Verneinung ihre Auftraggeber der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würden.

40. § 176 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 176

Auch abgesehen von dem Fall des § 175 kann eine Auskunft nicht gefordert werden, wenn der Finanzsenator erklärt, daß die Auskunft dem Wohle des Staates nachteilig sein würde."

41. Hinter § 177 wird als neuer § 177a eingefügt:

„§ 177a

(1) Das Steueramt kann verlangen, daß eine Auskunftsperson die Wahrheit ihrer Aussage durch Eid bekräftigt. Die Vorschriften des § 393 Abs. 1 Nr. 1, 2 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Wer die Auskunft verweigern darf, kann auch den Eid verweigern.

(2) Für die Abnahme des Eides gelten sinngemäß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Der Eid wird vom Vorsteher des Steueramts unter Zuziehung eines Schriftführers oder auf Ersuchen des Steueramts vom Amtsgericht abgenommen.

(3) Die Auskunftsperson gilt als Zeuge im Sinne des Strafgesetzbuches."

42. In § 178 Zeile 1 und 2 werden die Worte „mit Genehmigung des Landessteueramts" gestrichen.

43. In § 179 Zeile 2 werden die Worte „mit Genehmigung des Landessteueramts" gestrichen.

44. § 181 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Die §§ 177 und 177a gelten entsprechend."

45. Hinter dem § 183 werden die folgenden §§ 183a bis 183c eingefügt:

„§ 183a

(1) Die Behörden (insbesondere die Grundbuchämter und Registerbehörden), die Beamten und die Notare haben Rechtsvorgänge, die von ihnen beurkundet worden sind, dem Steueramt insoweit anzuzeigen, als die Rechtsvorgänge der Grundwechselsteuer oder einer Kapitalverkehr=

steuer unterliegen. Die näheren Bestimmungen (insbesondere auch darüber, in welchen Fällen beglaubigte Abschriften zu übersenden sind) trifft der Finanzsenator.

(2) Die Anzeigen sind zu richten:

1. soweit sie einen Rechtsvorgang betreffen, der der Grundwechselsteuer unterliegt: an das für die Verwaltung der Grundwechselsteuer zuständige Steueramt,
2. soweit sie einen Rechtsvorgang betreffen, der einer Kapitalverkehrsteuer unterliegt, an das Verkehrssteueramt.

(3) Das Steueramt, dem eine Anzeige erstattet worden ist, teilt den Inhalt der Anzeige anderen Steuerämtern, insoweit mit, als die Anzeige für andere Steuerämter von Bedeutung ist.

§ 183 b

(1) Die Behörden, Beamten und Notare dürfen Urkunden, die einen der Grundwechselsteuer unterliegenden, anzeigepflichtigen Rechtsvorgang betreffen, den Beteiligten erst dann aushändigen und Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften solcher Urkunden den Beteiligten erst dann erteilen, wenn das Steueramt den Empfang der Anzeige bestätigt hat.

(2) Die Behörden, Beamten und Notare dürfen Urkunden, die einen der Kapitalverkehrsteuer unterliegenden, anzeigepflichtigen Rechtsvorgang betreffen, den Beteiligten erst dann aushändigen und Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften solcher Urkunden den Beteiligten erst dann erteilen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Kapitalverkehrsteuer entrichtet ist, oder wenn das Verkehrsteueramt sich mit der Aushändigung der Urkunde oder mit der Erteilung der Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift einverstanden erklärt hat.

(3) Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge (§ 183 a Abs. 1) dürfen in das Grundbuch, in das Handels- oder in das Vereinsregister erst dann eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung des zuständigen Steueramts vorgelegt wird, daß der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen. Das Steueramt hat die Bescheinigung zu erteilen, wenn die Kapitalverkehrsteuern und die Grundwechselsteuer entrichtet oder gestundet sind.

§ 183 c

Die Landesversicherungsanstalt, das Oberversicherungsamt und die Versicherungsämter haben den Steuerämtern jede Hilfe zu leisten, die zur Durchführung (einschließlich der Beaufsichtigung und Nachprüfung) der Lohnsteuer dienlich ist. Entgegenstehende Vorschriften der Versicherungsgesetze finden insoweit keine Anwendung."

46. In § 192 Abs. 2 werden die Worte „sowie Vertreter" bis „Personenkreises" gestrichen.

47. § 194 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) In Ausübung dieser Steueraufsicht können die Steuerämter verlangen, daß eidesstattliche Versicherungen abgegeben werden, jedoch nur von den Steuerpflichtigen (§ 73 Abs. 1 und 2) sowie von solchen Personen, die nach § 79 ff. die Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen haben; von anderen Personen (§ 171 ff.) können eidesstattliche Versicherungen im Steueraufsichtsverfahren nicht verlangt werden. § 202 Abs. 2 findet keine Anwendung."

48. § 195 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die einzelne Geldstrafe darf fünftausend Gulden nicht übersteigen. Wird die Strafe gegen natürliche Personen festgesetzt, so ist zugleich die Dauer der Haft festzusetzen, die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Die Haft darf vier Wochen nicht übersteigen. Innerhalb dieses Rahmens ist die Dauer der Haft nach freiem Ermessen zu bestimmen. Sind mehrere Strafen nebeneinander zu vollstrecken, so hat das Steueramt, das die höchste Haftstrafe festgesetzt hat, die Strafen in einer Gesamtstrafe zusammenzuziehen; diese besteht in einer Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe und darf drei Monate nicht übersteigen. Auf Ersuchen des Steueramtes ist die Haftstrafe zu vollziehen. Zuständig für den Vollzug ist die Behörde, der der Vollzug gerichtlich erkannter Haftstrafe obliegt. Nachdem der Anspruch auf die Geldstrafe verjährt ist, darf die Haft nicht mehr vollstreckt werden."

49. Dem § 197 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

„(2) Personen, die im Inland einen Wohnsitz haben oder sich im Inland aufhalten (dauernd oder vorübergehend), sind dem Steueramt auf Verlangen zur Auskunft, zur Vorlegung der Unterlagen und zu sonstigen Nachweisungen insoweit verpflichtet, als die Auskünfte, die Unterlagen und die sonstigen Nachweisungen erforderlich sind zur Prüfung der Frage, ob die Personen einer Steuer

unterliegen. Das Steueramt kann verlangen, daß die im Satz 1 bezeichneten Personen zur Erörterung der Steuerpflicht auf dem Steueramt erscheinen."

50. Hinter dem § 198 wird folgender § 198a eingefügt:

„§ 198a

(1) Wenn der Steuerpflichtige beantragt, daß Schulden oder andere Lasten (zum Beispiel Nießbrauchlasten oder Rentenlasten) bei der Feststellung des Vermögens abgesetzt werden, so kann das Steueramt verlangen, daß der Steuerpflichtige die Gläubiger genau bezeichnet.

(2) Wenn der Steuerpflichtige beantragt, daß Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei der Feststellung des Einkommens abgesetzt werden, so kann das Steueramt verlangen, daß der Steuerpflichtige die Empfänger genau bezeichnet.

(3) Soweit der Steuerpflichtige die vom Steueramt verlangten Angaben nicht macht, werden die beantragten Absetzungen nicht vorgenommen."

51. § 202 erhält folgenden neuen Abs. 2:

„(2) Eidesstattliche Versicherungen und eidliche Bekräftigungen von Auskünften sollen nur gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind."

52. In § 203 wird hinter dem 2. Satz folgender Satz eingefügt:
„Das gleiche gilt für die Grundwechselsteuer."

53. Hinter § 205 werden folgende §§ 205a, b und c eingefügt:

„§ 205a

(1) Die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bildet regelmäßig einen unselbständigen (mit Rechtsmittel nicht selbständig anfechtbaren) Teil des Steuerbescheides.

(2) In den Fällen der §§ 205b und c werden die Besteuerungsgrundlagen gesondert festgestellt. Hierüber wird ein schriftlicher Feststellungsbescheid erteilt. Die gesonderte Feststellung bildet, auch wenn sie mit der Steuerfestsetzung in einem Bescheide vereinigt ist, eine selbständige (mit Rechtsmittel selbständig anfechtbare) Entscheidung.

§ 205b

(1) Gesondert festgestellt werden die der Besteuerung zugrunde zu legenden Einheitswerte für die folgenden Gegenstände:

1. Für die wirtschaftlichen Einheiten der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe, des Grundvermögens im Sinne des Bewertungsgesetzes, sofern die wirtschaftlichen Einheiten entweder
   a) sich lediglich auf Inland erstrecken oder
   b) sich sowohl auf Inland als auch auf Ausland erstrecken und einem unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen gehören.
2. Für die wirtschaftlichen Untereinheiten (Grundstücke, die zu einem gewerblichen Betriebe gehören — Betriebsgrundstücke —), sofern die wirtschaftlichen Untereinheiten entweder
   a) sich lediglich auf das Inland erstrecken oder
   b) sich sowohl auf Inland als auch auf Ausland erstrecken und einem unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen gehören.
3. für Teile der in Nr. 1 und 2 bezeichneten wirtschaftlichen Einheiten und Untereinheiten in folgenden Fällen:
   a) Wenn eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit sich sowohl auf Inland als auch auf Ausland erstreckt, so wird der Einheitswert des inländischen Teils gesondert festgestellt.
   b) Wenn eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit sich auf eine inländische Gemeinde beschränkt und mit einem ihrer Teile einer Einheitswertsteuer unterliegt, so wird für diesen Teil der Einheitswert gesondert festgestellt.

§ 205c

(1) Die in § 205b vorgesehenen gesonderten Feststellungen werden einheitlich getroffen, wenn an dem Gegenstand mehrere beteiligt sind oder wenn die Gebäude oder Betriebsmittel eines land- oder forstwirtschaftlichen Vermögens nicht sämtlich dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören.

(2) Ferner werden einheitlich festgestellt:

a) die einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte (der Gewinn oder der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten)

1. aus Land- und Forstwirtschaft,
2. aus Gewerbebetrieb,
3. aus selbständiger Arbeit,
4. aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens

wenn an den Einkünften mehrere beteiligt sind.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn das unbewegliche Vermögen (Abs. 2 Nr. 1, 4) weder im Inland belegen noch in einem inländischen öffentlichen Buch oder Register eingetragen ist, oder wenn die Gesellschaft oder Gemeinschaft (Abs. 2 Nr. 2) weder ihren Sitz noch den Ort der Leitung im Inland hat. Auch sonst kann von der Anwendung des Abs. 2 abgesehen werden, wenn es sich um Fälle von geringerer Bedeutung handelt.

(4) In den nach Abs. 1, 2 ergehenden Feststellungsbescheiden ist, falls es für die Besteuerung erforderlich ist, auch eine Feststellung darüber zu treffen, wer an dem festgestellten Betrage beteiligt ist und wie der festgestellte Betrag sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt. Ist eine solche Feststellung unterblieben so ist sie in einem Ergänzungsbescheide nachzuholen."

54. In § 206 Abs. 2 S. 1 werden hinter die Worte „weitere Auskunft" die Worte eingefügt: „oder eine Versicherung an Eides Statt".

55. Hinter § 206 werden folgende neue §§ 206a und b eingefügt:

„§ 206a

(1) Auf Feststellungsbescheide, die nach §§ 205b und c ergehen, finden die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Die Feststellungen, die in den Feststellungsbescheiden getroffen worden sind, werden den Steuerbescheiden zugrunde gelegt, auch wenn die Feststellungsbescheide noch nicht unanfechtbar geworden sind.

(3) Ferner wird der Einheitswert, der für ein Betriebsgrundstück festgestellt worden ist, dem Feststellungsbescheid zugrunde gelegt, der im Falle des § 205c Abs. 2 für einen gewerblichen Betrieb ergeht. Das gilt auch dann, wenn der Feststellungsbescheid, durch den für das Betriebsgrundstück der Einheitswert festgestellt ist, noch nicht unanfechtbar geworden ist.

(4) Ist ein Feststellungsbescheid durch Rechtsmittelentscheidung oder durch Berichtigungsfeststellung geändert worden, so werden Bescheide, Steuerbescheide, Veranlagungsbescheide, Feststellungsbescheide, die auf den bisherigen Feststellungsbescheiden beruhen, von Amts wegen durch neue Bescheide ersetzt, die der Änderung des Feststellungsbescheides Rechnung tragen. Dies gilt auch dann, wenn ein zu ersetzender Bescheid bereits unanfechtbar geworden war. Mit dem Erlaß der neuen Bescheide kann gewartet werden, bis die Rechtsmittelentscheidung oder Berichtigungsfeststellung, die den bisherigen Feststellungsbescheid ändert, unanfechtbar geworden ist.

§ 206b

(1) Ein einheitlicher Feststellungsbescheid, der nach § 205c erlassen ist, richtet sich gegen alle Personen, die an dem Betriebe, an dem Grundstück oder an dem Betriebsgrundstück, in den Fällen des § 205c Abs. 2 an den Reineinkünften beteiligt sind. Gesellschafter haben dem Steueramt einen im Inland wohnenden Vertreter zu benennen, der ermächtigt ist, für sämtliche Gesellschafter die in § 205c vorgesehenen Feststellungsbescheide, die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen sowie die mit den Feststellungs- oder Rechtsmittelverfahren zusammenhängenden sonstigen Verfügungen und Mitteilungen der Steuerbehörden in Empfang zu nehmen. Solange die Gesellschafter einen solchen Vertreter dem Steueramt nicht benannt haben, sind die Steuerbehörden berechtigt, die in § 205c vorgesehenen Feststellungsbescheide, die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen sowie die mit den Feststellungs- oder Rechtsmittelverfahren zusammenhängenden sonstigen Verfügungen und Mitteilungen einem der Gesellschafter zugehen zu lassen mit Wirkung gegen alle Gesellschafter. Auf diese Wirkung ist im Feststellungsbescheid, in der Rechtsmittelentscheidung oder in einer sonstigen Verfügung oder Mitteilung hinzuweisen. Die Vorschriften, die in den Absätzen 2 und 3 für Gesellschafter getroffen sind, gelten entsprechend für Gemeinschaften.

(2) Wird ein Feststellungsbescheid (§ 205 b und c) über einen Gegenstand (Betrieb, Grundstück oder Betriebsgrundstück) erlassen, für den nach dem Feststellungszeitpunkt oder nach dem Ablauf des Steuerabschnitts eine Rechtsnachfolge (einschl. der Nachfolge im Besitz) eingetreten ist, so richtet sich der Feststellungsbescheid auch gegen den Rechtsnachfolger insoweit, als nach den Vorschriften der Steuergesetze die Feststellung für den Rechtsnachfolger von Bedeutung ist. Ist die Rechtsnachfolge eingetreten, nachdem der Feststellungsbescheid dem Rechtsvorgänger bekannt gegeben (zugestellt) worden ist, so wirkt die Bekanntgabe (die Zustellung) auch gegen den Rechtsnachfolger.

(3) Wer für die Steuer, die ein anderer schuldet, entweder persönlich oder mit den von ihm verwalteten Mitteln haftet, muß einen Feststellungsbescheid, der gegen den Steuerschuldner ergangen ist, auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht Rechtsnachfolger des Steuerschuldners ist."

56. § 211 Abs. 2 wird gestrichen.

57. Hinter § 216 wird folgender § 216 a eingefügt:

„§ 216 a

(1) Einen Feststellungsbescheid der in §§ 205 b und c bezeichneten Art kann der Steuerpflichtige nur deshalb anfechten, weil er sich durch die Höhe der Feststellungen, die in dem Feststellungsbescheid getroffen sind oder dadurch beschwert fühlt, daß die Steuerpflicht bejaht oder ein Steuergegenstand zu Unrecht nach den Vorschriften, die für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Betriebe gelten, oder zu Unrecht nach den für gewerbliche Betriebe oder zu Unrecht nach den für Grundstücke geltenden Vorschriften bewertet worden ist.

(2) Liegen einem Feststellungsbescheide Feststellungen zugrunde, die in einem anderen Feststellungsbescheide getroffen sind (§ 206 a Abs. 3), so kann jener Feststellungsbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem anderen Feststellungsbescheid getroffenen Feststellungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den anderen Feststellungsbescheid erhoben werden."

58. § 217 wird wie folgt geändert:

a) der letzte Halbsatz wird gestrichen;

b) folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) Liegen einem Steuerbescheide Feststellungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheide getroffen worden sind, so kann der Steuerbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Feststellungsbescheide getroffenen Feststellungen unzutreffend seien. Der Einwand kann nur gegen den Feststellungsbescheid erhoben werden."

59. Hinter dem § 217 wird folgender § 217 a eingefügt:

„§ 217 a

Rechtsmittel können nicht darauf gestützt werden, daß in den Fällen des § 22 Abs. 1 das Steueramt den Beirat hätte hören sollen."

60. Hinter § 220 wird folgender § 220 a eingefügt::

„§ 220 a

Gegen die Festsetzung einer Steuer in einem Pauschbetrag durch das Landessteueramt ist der Einspruch gegeben. Über diesen entscheidet der Leiter des Landessteueramts. Gegen den Einspruchbescheid des Leiters des Landessteueramts ist die Rechtsbeschwerde an das Oberverwaltungsgericht gegeben. Die §§ 237 und 238 gelten für das Einspruchsverfahren. Ein Rechtsmittel ist jedoch nicht gegeben, soweit die Festsetzung des Pauschbetrages auf einer Vereinbarung beruht, die der Steuerpflichtige mit dem Leiter des Landessteueramts getroffen hat."

61. Hinter § 222 werden folgende §§ 222 a und b eingefügt:

„§ 222 a

(1) Zur Einlegung von Rechtsmitteln, die einen einheitlichen Feststellungsbescheid der im § 205 c Abs. 2 Ziffer 2 bezeichneten Art betreffen, sind die folgenden Personen berechtigt:

1. Soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrage beteiligt ist und wie der festgestellte Betrag sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt:

jeder Gesellschafter oder Gemeinschafter, der durch die Feststellungen über diese Punkte berührt wird.

2. Soweit es sich um einen Punkt handelt, der einen Gesellschafter oder Gemeinschafter für seine Person angeht (z. B. die Höhe von Sondervergütungen oder persönlichen Werbungskosten):

der Gesellschafter oder Gemeinschafter, der durch die Feststellungen über diesen Punkt berührt wird.

3. Im übrigen:

nur die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter oder Gemeinschafter; Gesellschafter oder Gemeinschafter, die nicht zur Geschäftsführung berufen sind, sind auch nicht berechtigt, dem Rechtsmittel beizutreten.

(2) Sind in anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Fällen einheitliche Feststellungsbescheide gegen Mitberechtigte ergangen, so ist jeder Mitberechtigte zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt.

(3) Mehrere Rechtsmittel gleicher Art, die denselben Betrieb, dasselbe Grundstück oder Betriebsgrundstück, in den Fällen des § 205 c Abs. 2 dieselben Einkünfte betreffen, werden verbunden und zur Einlegung von Rechtsmitteln befugte Mitberechtigte, die kein Rechtsmittel eingelegt haben, zu dem Rechtsmittelverfahren von Amts wegen zugezogen. Auch im Rechtsmittelverfahren können nur einheitliche Feststellungen getroffen werden. Die Rechtsmittelentscheidungen richten sich gegen alle Mitberechtigten; § 206 b Abs. 1 Sätze 2 und 4 finden Anwendung.

§ 222 b

(1) Tritt für einen Betrieb, ein Grundstück oder ein Betriebsgrundstück, nachdem darüber ein Feststellungsbescheid (§§ 205 b und c) erlassen worden ist, eine Rechtsnachfolge (einschl. der Nachfolge im Besitz) ein, während eine Rechtsmittelfrist (Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels, das die Feststellung einer Besteuerungsgrundlage betrifft) läuft, so kann auch der Rechtsnachfolger das Rechtsmittel einlegen.

(2) Wenn im Falle des Abs. 1 oder in einem sonstigen Falle der Rechtsvorgänger und der Rechtsnachfolger Rechtsmittel gleicher Art gegen einen Feststellungsbescheid einlegen, so werden die Rechtsmittel verbunden. Legt nur der Rechtsvorgänger Rechtsmittel ein, so wird der Rechtsnachnachfolger, legt nur der Rechtsnachfolger Rechtsmittel ein, so wird, falls möglich, der Rechtsvorgänger zu dem Rechtsmittelverfahren von Amts wegen zugezogen, wenn sein Interesse durch die Entscheidung berührt wird und die Rechtsmittelbehörde Kenntnis von der Rechtsnachfolge hat. Auch im Rechtsmittelverfahren können nur einheitliche Feststellungen getroffen werden. Die Rechtsmittelentscheidungen richten sich sowohl gegen den Rechtsvorgänger als auch gegen den Rechtsnachfolger."

62. § 226 Abs. 2 wird gestrichen.

63. § 236 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Die Vorschriften des § 83 Abs. 6 und 7 finden Anwendung."

64. Im § 241 Abs. 2 wird hinter dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Einer Einspruchsentscheidung bedarf es nur insoweit, als das Steueramt nicht durch Zurücknahme oder Änderung des angefochtenen Bescheids dem Einspruchsantrag entsprechen will."

65. § 242 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen Bescheide, gegen die nach § 240 Abs. 1 der Einspruch gegeben ist, kann der Steuerpflichtige statt des Einspruchs Berufung einlegen, wenn der Vorsteher des Steueramtes seine Einwilligung hierzu bis zum Ablauf eines Monats (von der Einlegung des Rechtsmittels ab gerechnet) erklärt. Wenn der Vorsteher des Steueramts seine Einwilligung nicht rechtzeitig erteilt, ist das eingelegte Rechtsmittel als Einspruch zu behandeln."

66. Im § 245 Abs. 1 werden hinter dem Worte „anhängig" eingefügt die Worte „oder schwebt sonst vor einem Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist,".

67. § 252 Abs. 4 erhält folgenden Zusatz: „§ 267 bleibt unberührt."

68. In § 267 Abs. 1 ist statt „hundert Gulden" zu setzen: „fünfhundert Gulden".

69. § 278 erhält folgende Fassung:

„§ 278

(1) Richtet sich die Rechtsbeschwerde gegen eine Ermessensentscheidung, so hat das Oberverwaltungsgericht zu prüfen, ob sich die Ermessensentscheidung in den Grenzen hält, die das Gesetz dem Ermessen zieht.

(2) Ist dies der Fall, so hat das Oberverwaltungsgericht die Ermessensentscheidung auf ihre Billigkeit und Zweckmäßigkeit hin nur dann nachzuprüfen, wenn es nach Aufhebung der angefochtenen Entscheidung selbst entscheidet (§ 277 Abs. 3)."

70. In § 279 ist hinter der Zahl 250 einzufügen: „253 Satz 1".

71. Im § 291 wird dem Abs. 3 folgender Satz hinzugefügt:
„Diese Ermäßigung tritt nicht ein für eine Rechtstufe, in der dem Rechtsmittelführer bereits eine Entscheidung nach § 234 Abs. 2 Satz 1, § 252 Abs. 2 oder § 275 Abs. 2 Satz 1 bekanntgegeben worden ist."

72. In § 296 wird der letzte Satz gestrichen.

73. Im § 308 wird dem Abs. 1 folgender Satz hinzugefügt:
„Welche Rechte die Veräußerung hindern, bestimmt sich nach bürgerlichem Recht."

74. § 312 Abs. 3 wird gestrichen.

75. § 348 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 348

(1) Die in der Zivilprozeßordnung und in anderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften, die die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen aus nichtselbständiger Arbeit (insbesondere von Lohn-, Gehalts- und Ruhegehaltsforderungen) verbieten oder beschränken, gelten nicht für die Beitreibung direkter persönlicher Steuern, sofern diese Steuern nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind.

(2) Im übrigen gelten die Verbote und Beschränkungen, die für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen nach der Zivilprozeßordnung (§§ 850—852) und anderen Gesetzen bestehen, auch für das Zwangsverfahren.

76. Dem § 365 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:
„(2) Wer aus Mangel an der Sorgfalt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen persönlichen Verhältnissen fähig war, die Tat für erlaubt gehalten hat, wird wegen Fahrlässigkeit bestraft."

77. Dem § 389 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:
„(3) Bei Steuerzuwiderhandlungen, die die Wechselsteuer betreffen, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Wechsel fällig geworden ist."

78. In § 424 Buchstabe a werden hinter den Worten „des deutschen Gerichtskostengesetzes" die Worte eingefügt: „in der in Danzig geltenden Fassung."

Artikel II

Der Senat der Freien Stadt Danzig ist berechtigt, die einzelnen Steuergesetze im Verordnungswege mit dem Steueranpassungsgesetz, den dadurch eingetretenen Änderungen des Steuergrundgesetzes und den im Zuge der Steuerreform 1934 verabschiedeten Gesetzen in Übereinstimmung zu bringen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1935 und mit der Maßgabe in Kraft, daß eine Neuernennung der ehrenamtlichen Mitglieder der Steuerkammer des Verwaltungsgerichts gemäß § 38 Abs. 1 und 2 des Steuergrundgesetzes erst nach Ablauf der Amtsdauer der auf Grund der Rechtsverordnung vom 13. Oktober 1933 ernannten Mitglieder erfolgt, daß die Änderung des § 267 Steuergrundgesetzes auf alle Entscheidungen der Steuerkammer des Verwaltungsgerichts Anwendung findet, die nach der Verkündung dieser Verordnung erlassen werden und daß die Änderung des § 296 Steuergrundgesetzes rückwirkend vom 1. April 1934 durchgeführt wird.

Danzig, den 27. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Hoppenrath Huth v. Wnuck

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.